
Verordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz¹

(Änderung vom 12. Dezember 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz vom 19. Dezember 1989² wird wie folgt geändert:

Ingress

in Ausführung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931³ und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998,⁴ gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 25. Januar 1934 über die Ermächtigung des Regierungsrates zum Erlass einer kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer,⁵

§ 1 Abs. 2 Bst. b-e

² Er [der Regierungsrat] ist insbesondere befugt:

- b) zum Abschluss von Vereinbarungen zur Errichtung von interkantonalen Stellen für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylgesetz (Art. 15 Asylgesetz);
- c) zur interkantonalen Verständigung über die Verteilung der Asylsuchenden und von grösseren Flüchtlingsgruppen auf die Kantone (Art. 27 und 57 Asylgesetz);
- d) zur Festsetzung des innerkantonalen Verteilschlüssels betreffend die Zuteilung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen auf die Gemeinden;
- e) zur Festsetzung der Gemeindeanteile an den Bundesbeiträgen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene.

§ 2 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Das Militär- und Polizeidepartement führt die Aufsicht über den Vollzug des Fremdenpolizeirechts und die damit beauftragte Amtsstelle.

² Es ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beantragung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen (Art 14 Abs. 2 und 3 Asylgesetz);
- b) die Beantragung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländern (Art. 14b Abs. 3bis ANAG).

§ 3

¹ Die kantonale Fremdenpolizei ist die kantonale Behörde im Sinne von Art. 15 ANAG und im Sinne des Asylgesetzes.

² Sie erfüllt alle fremdenpolizeilichen Aufgaben, die keiner andern Instanz übertragen sind.

³ Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) die Anordnung der kurzfristigen Festhaltung (Art. 3a ANAG);
- b) die Ausweisung eines Ausländers (Art. 10 ANAG);
- c) die Anordnung der Vorbereitungshaft (Art. 13a ANAG);
- d) die Anordnung sowie den Antrag auf Verlängerung der Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 13b und 13g ANAG);
- e) die Benachrichtigung der vom Verhafteten bezeichneten Person (Art. 13d Abs. 1 ANAG);
- f) die Anordnung der Ein- und Ausgrenzung (Art. 13e Abs. 1 ANAG);
- g) die Anordnung der Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapiere (Art. 13i ANAG);
- h) die Anordnung der Ausschaffung (Art. 14 Abs. 1 und 2 ANAG);
- i) die Beantragung der vorläufigen Aufnahme (Art. 14b Abs. 1 ANAG);
- j) die Bewilligung des Familiennachzugs von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Art. 14c Abs. 3bis ANAG);
- k) die Abrechnung der Betriebskosten für den Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 14e Abs. 2 Bst. b und d ANAG);
- l) die Annahme von Gesuchstellern nach Verlassen der Empfangsstellen (Art. 23 Asylverordnung 1);
- m) die Ausrichtung der Nothilfe für Personen mit Nichteintretensentscheid.

§ 4 Abs. 1 und 2

¹ Das Departement des Innern ist für die Koordination der Asyl- und Flüchtlingsfragen zuständig. Es koordiniert und organisiert insbesondere die Übernahme, Unterbringung, Verteilung und Unterstützung von Asylbewerbern (Art. 28, 80 ff. Asylgesetz).

² Es weist den Gemeinden die Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen gemäss Verteilschlüssel zu. Diese Zuweisung gilt auch für die im Rahmen des Familiennachzugs einreisenden Angehörigen. Übernimmt eine Gemeinde die zugewiesenen Personen innert Frist nicht, verfügt das Departement die Ersatzvornahme durch den Kanton auf Kosten der pflichtigen Gemeinde.

§ 5 Abs. 2 (neu)

² Es [das KIGA] ist insbesondere zuständig für die Erteilung einer Bewilligung zur Erwerbstätigkeit an vorläufig Aufgenommene (Art. 14c Abs. 3 ANAG).

§ 6 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Die Sozialhilfe für Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung richtet sich nach der Gesetzgebung über die Sozial-

hilfe⁶ (Art. 80, 82 Asylgesetz). Der Kanton kommt für die ungedeckten Kosten der Nothilfe für Personen mit Nichteintretensentscheid auf.

⁴ Die Gemeinden übermitteln dem Departement des Innern nach dessen Weisungen periodisch alle Daten, die für die Festsetzung von Bundes- und Kantonsbeiträgen im Asylbereich nötig sind.

§ 7 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Der Präsident und der Vizepräsident sowie die Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichtes sind als Einzelrichter zuständig für:

- a) die Zustimmung zur Verlängerung der Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 13b Abs. 2 und 13g Abs. 2 ANAG);
- b) die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft (Art. 13c Abs. 2, 2bis und 13g Abs. 4 ANAG);
- c) die Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen (Art. 13c Abs. 4 ANAG) und die Überprüfung der Verlängerung der Durchsetzungshaft auf Gesuch hin (Art. 13g Abs. 4 ANAG);
- d) die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und Räumen (Art. 14 Abs. 4 ANAG);
- e) die Beurteilung von Beschwerden betreffend die Anordnung der Ein- und Ausgrenzung (Art. 13e Abs. 3 ANAG);
- f) die nachträgliche Beurteilung der kurzfristigen Festhaltung auf Gesuch hin (Art. 3a Abs. 5 ANAG).

² Beschwerden nach Abs. 1 Bst. e und Gesuche nach Abs. 1 Bst. f sind innert 20 Tagen mit Antrag und Begründung einzureichen. Die Betroffenen sind darüber zu informieren.

Absatz 2 wird zu Absatz 3.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 111.211.

² GS 18-70.

³ SR 142.20.

⁴ SR 142.31.

⁵ GS 11-224.

⁶ Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (SRSZ 380.100); Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 (SRSZ 380.111).